



Guy Lanfranconi, dipl. Architekt FH/SIA,
dipl. Wirtschaftsingenieur.

Mitglied der Schweizerischen Gerichtsexpertenkammer
Inhaber der Lanfranconi Architekten AG

Bulletin d'information de la
Informationsbulletin der
Bulletin d'informazione della
Newsletter of the

et/und/e/and

Chambre Suisse des experts judiciaires techniques et scientifiques
Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten
Camera svizzera degli esperti giudiziari tecnici e scientifici
Swiss chamber of Technical and Scientific Forensic Experts

Swiss Experts Certification SA (SEC)
Certification de personnes selon ISO 17024
Personenzertifizierung nach ISO 17024
Certificazione delle persone secondo la norma ISO 17024
Certification of persons according to ISO 17024

PRIVATGUTACHTEN FÜR DIE BEWEIS- SICHERUNG UNTER HOHEM ZEITDRUCK

DIE ERFOLGSFAKTOREN

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zusammenfassung	2
2	Ungeplante Ereignisse	2
3	Schnelle Beweissicherung	3
4	Die Bestellung des Privatgutachtens	3
5	Ablauf der Begutachtung	4
6	Erstellung des Gutachtens	4
7	Abgabe des Gutachtens	5
8	Schlussbemerkungen	6

EXPERTENSUCHE

Die Mitglieder der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten und die zertifizierten Expertinnen und Experten finden Sie mittels Stichwortsuche im Internet:

RECHERCHE D'EXPERTS

Vous pouvez trouver les membres de la Chambre suisse des experts judiciaires techniques et scientifiques ainsi que les experts certifiés à l'aide de mots clés aux adresses internet suivantes:

RICERCA ESPERTI

Può avvenire con l'inserimento di parole chiavi nel sito internet:

SEARCH FOR EXPERTS

Experts for a particular task can be found on the internet with the aid of keywords:

www.swiss-experts.ch
www.experts-certification.ch
www.international-experts.ch

Zieglerstrasse 29
CH-3007 Bern
T +41 31 838 68 68
office@swiss-experts.ch

IMPRESSUM

Redaktion: Schweizerische Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten und Swiss Experts Certification SA.
Sekretariat: Zieglerstrasse 29, CH-3007 Bern, T 031 838 68 72. Empfänger: Zertifizierte Expertinnen und Experten, Mitglieder der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten, Gericht, Versicherungen und andere interessierte Kreise.

PRIVATGUTACHTEN FÜR DIE BEWEISSICHERUNG UNTER HOHEM ZEITDRUCK

1 ZUSAMMENFASSUNG

Wenn sich inmitten einer Bauphase unvorhergesehene Ereignisse mit grösserem Schadenpotenzial ergeben, müssen Entscheide rasch gefällt werden. Bevor geräumt oder weitergebaut wird, müssen wichtige Beweise sofort gesichert werden und es muss dafür ein geeignetes Verfahren gewählt werden. Durch die Bestellung von Privatgutachten, können die Beweise zuverlässig und rechtsgenügsam gesichert werden. Die Grundvoraussetzungen für eine hohe Beweiskraft von Privatgutachten sind die Bildung eines interdisziplinären Experten-Teams mit hoher Fach- und Methodenkompetenz, deren Unabhängigkeit, die Partizipation der von der Begutachtung beteiligten Anspruchsgruppen und die Transparenz im Vorgehen. Bei der Erstellung des Privatgutachtens sind das systematische Vorgehen entscheidend sowie die strikte Abgrenzung zwischen Tat- und Rechtsfragen.

2 UNGEPLANTE EREIGNISSE

Brandfall, Bauunfall, Einsturz oder ungeplante Vertragsauflösung, solche unvorhergesehenen Ereignisse führen in der Regel zu komplexen Tat- und Rechtsfragen, die nicht selten zu Konflikten und lang dauernde Verfahren führen. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, welche Beweissicherungsverfahren zur Verfügung stehen und wie durch die Bestellung von Privatgutachten, die Beweise über Zustände am Stichtag und die Entscheide über die Massnahmen zur

Schadenbehebung zuverlässig und rechtsgenügsam gesichert werden können.

In Fällen wie oben geschildert, ist die Pflicht zur Schadenminderung eine Obliegenheit, die allen am Konflikt Beteiligten zukommt. Um den Schaden, resp. Folgeschaden gering zu halten, muss rasch weitergebaut werden. Dazu muss der Schadenplatz geräumt, die Schäden beseitigt und die Bauteile in einen Zustand gebracht werden, dass darauf neu aufgebaut resp. weitergebaut werden kann. Es muss schnell entschieden werden, was verwendbar oder was ersetzt werden muss und es muss abgewogen werden, mit welchen Risiken im einen oder anderen Fall zu rechnen ist.

Den Schadenplatz räumen, die Schäden beseitigen oder weiterbauen, bedeutet immer auch die Zerstörung von Beweismitteln. Beweise, die nicht rechtzeitig gesichert werden, sind für immer verloren. Das heisst, dass der angetroffene Zustand und die Auswirkung später bestritten werden können. Gestritten werden kann auch über die Angemessenheit von gefällten Entscheiden, über den Rückbau oder Massnahmen zur Schadenbehebung und selbstverständlich über die resultierenden Kosten. Die Herausforderung besteht darin, innert kurzer Frist ein Verfahren festzulegen, welches die Zustände und Entscheide am Stichtag zuverlässig dokumentiert. Gesucht ist das bestgeeignete Verfahren, um unter hohem Zeitdruck die Beweise so zu sichern, dass die Beweiskraft möglichst hoch ist, resp. die Beweismittel rechtsgenügsam für spätere Prozesse zur Verfügung stehen.





PRIVATGUTACHTEN FÜR DIE BEWEISSICHERUNG UNTER HOHEM ZEITDRUCK

Die nachfolgenden Überlegungen gründen auf langjährigen Erfahrungen und auf Erfahrungen, die bei der Beweissicherung nach einem Brandfall auf einer Grossbaustelle der Eidgenossenschaft gemacht wurden. Die Eidgenossenschaft ist Selbstversicherer, weshalb nach einem Brandereignis keine Versicherungsgesellschaft vorschusspflichtig ist, resp. bei der Schadenerledigung den Lead übernimmt.

3 SCHNELLE BEWEISSICHERUNG

Im Fall von ungeplanten Ereignissen, müssen alle Entscheide bezüglich des Vorgehens und der Beweissicherung schnell gefällt werden. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel keine Option, weil solche Verfahren in der Regel mehrere Jahre dauern. Auch eine vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 ZPO dauert meistens ein bis zwei Jahre und kommt somit zur Beweissicherung auch nicht in Frage. Von vorsorglicher Beweisführung spricht man, wenn die Beweisabnahme durch das Gericht in einem separaten (Vor-) Verfahren, vor der Rechtshängigkeit eines Prozesses durchgeführt wird.

Eine vorteilhafte Variante für die zuverlässige Sicherung von Beweisen ist das Schiedsgutachten. Ein Schiedsgutachten ist ein Gutachten, das von zwei oder mehreren Parteien einvernehmlich in Auftrag gegeben wird, um eine streitige oder unklare Sachfrage durch einen unabhängigen Sachverständigen verbindlich klären zu lassen. Beim Schiedsgutachten schliessen die Parteien eine Schiedsgutachtenvereinbarung ab, in welcher festgelegt wird, dass sie das Ergebnis des Gutachtens als verbindlich akzeptieren. Allerdings muss vor Inangriffnahme einer Schiedsbegutachtung mit allen Parteien und dem oder den Sachverständigen ein Schiedsbegutachtungsvertrag abgeschlossen werden. Das nimmt viel Zeit in Anspruch und es gelingt nicht immer, alle Parteien davon zu überzeugen, dass sie sich im Voraus dem Verdikt des gewählten Sachverständigen unterwerfen. Ausserdem ist nicht immer von Anfang an klar, welche Parteien zu involvieren sind, resp. in den Schiedsbegutachtungsvertrag miteinbezogen werden müssen.

Als weiteres Mittel zur Beweissicherung steht die notarielle Feststellungsurkunde zur Verfügung. Bei der notariellen Feststellungsurkunde dokumentiert der beauftragte Notar den Zustand, den er auf Grund seiner Beobachtung feststellen und dokumentieren kann. Die Durchführung von Untersuchungen oder die Bewertung von Befunden ist im Rahmen einer notariellen Feststellungsurkunde aber nicht möglich, weil der Notar nicht sachverständig ist und auch keine Untersuchungen und Abklärungen vornimmt.

Zur Sicherung von Beweisen unter hohem Zeitdruck verbleibt schliesslich das Privatgutachten. Ein Privatgutachten ist ein Gutachten, das von einer Privatperson, einem Unternehmen oder einer Organisation in Auftrag gegeben wird und der Klärung von Sachverhalten und Fragestellungen in einem bestimmten Fachgebiet dient. Das Privatgutachten wird nicht von einem Gericht oder einer Behörde

in Auftrag gegeben. Für andere am Verfahren beteiligte Parteien oder das Gericht, sind die im Privatgutachten enthaltenen Aussagen somit nicht bindend.

Gemäss ZPO-Revision, welche ab dem 1. Januar 2025 in Kraft tritt, kommt dem Privatgutachten eine neue Bedeutung zu. Mit der ZPO-Revision werden die Privatgutachten neu als Urkunden und nicht bloss als Parteibehauptungen verankert. Privatgutachten stellen neu ein Beweismittel dar und unterliegen der freien Beweiswürdigung des jeweiligen Gerichts. Das ist zwar eine positive Neuerung, bestritten kann das Privatgutachten aber weiterhin.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen sind Ansätze gesucht, die dem Privatgutachten eine möglichst hohe Beweiskraft verleihen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten gleichermassen für die Beweissicherung unter hohem Zeitdruck nach schweizerischem Recht (ZPO/OR/Norm SIA 118), wie auch im internationalen Kontext, wie z.B. bei Verträgen basierend auf den Vorlagen «ICC Model Contracts and Clauses» oder «FIDIC Contracts».

4 DIE BESTELLUNG DES PRIVATGUTACHTENS

Nachfolgend werden die zentralen Grundvoraussetzungen aufgezählt, welche dem Privatgutachten eine hohe Beweiskraft verleihen:

- 1. Beauftragung:** Bei ungeplanten Ereignissen auf Baustellen, ist die rasche Sicherung von Beweismitteln oft im Interesse der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft hat diesfalls die schnelle Beweissicherung mittels Privatgutachten zu initiieren, eine geeignete leitende Expertin oder einen geeigneten leitenden Experten zu suchen, zu beauftragen und das Verfahren zu bevorzugen. Die Bestellung eines Privatgutachtens zur raschen Beweissicherung hat in jedem Fall durch den Abschluss eines Vertrags zu erfolgen. Dieser Vertrag hat mindestens die nachfolgend genannten Inhalte zu vereinbaren:
 - Parteien
 - Leitender Experte, Experten-Team
 - Beizug von Spezialisten und Labore
 - Expertenfragen, wobei diese auch nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam erarbeitet werden können
 - Verfahrensablauf, wie z.B. Zustandsfeststellung, Untersuchungen, Massnahmen, Kostenermittlung oder Abgabe von Teilberichten, Abgabe des Schlussberichts im Entwurf, Ergänzungsfragen, Abgabe des definitiven Schlussberichts, sowie die Partizipation der Anspruchsgruppen.
 - Fristen
 - Vergütung
- 2. Fachkompetenz:** Die beauftragten Expertinnen und Experten und insbesondere der oder die leitenden Gutachter müssen fachkompetent sein. Als Fachkom-

PRIVATGUTACHTEN FÜR DIE BEWEISSICHERUNG UNTER HOHEM ZEITDRUCK

petenz gelten Fachkenntnisse, die für die umfassende Begutachtung einer Sache erforderlich sind. Diese Fachkenntnisse müssen zwingend auch Erfahrungswissen enthalten.

- 3. Methodenkompetenz:** Mindestens der oder die leitenden Gutachter müssen ausgewiesene Kompetenzen in der Methodik bei der Durchführung von Begutachtungen aufweisen. Als Methodenkompetenz gilt die Fähigkeit, Fachwissen zu beschaffen und zu verwerten und allgemein mit Problemen umzugehen. Bei der Expertentätigkeit geht es insbesondere darum, im richtigen Verfahren, die für die Begutachtung erforderlichen Tatsachen zu ermitteln, zu sammeln, zu strukturieren, sowie die Ergebnisse richtig zu interpretieren und in geeigneter Form zu präsentieren.
- 4. Unabhängigkeit:** Obwohl das Privatgutachten von einer Partei in Auftrag gegeben wird und in erster Linie der Auftraggeberschaft verpflichtet ist, muss die oder der Sachverständige objektiv, unabhängig und unparteiisch arbeiten, um die Glaubwürdigkeit des Gutachtens sicherzustellen. Falls einseitige Informationen an die oder den Gutachter herangetragen werden, müssen sie diese offenlegen. Interessenbindungen jeder Art können den Wert von Privatgutachten infrage stellen, weil in diesem Fall der Einwand erhoben werden kann, dass die Expertin oder der Experte die Begutachtung möglicherweise nicht unabhängig durchgeführt hat.
- 5. Interdisziplinarität:** Interdisziplinäre Zusammenarbeit bedeutet, dass die leitende Expertin oder der leitende Experte – falls der Bedarf besteht – ein Team mit Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachgebieten zusammenstellt, mit diesen zusammenarbeitet, um sämtliche Erkenntnisse in einen gemeinsamen Bericht festzuhalten. Die Team-Arbeit erhöht nicht nur die Akzeptanz. Sie bedeutet, dass im Fall eines späteren Prozesses, mehrere Expertinnen und Experten als Zeugen zur Verfügung stehen, was letztendlich der Beweiskraft zugutekommt.

5 ABLAUF DER BEGUTACHTUNG

- 1. Systematik:** Die Erstellung des Privatgutachtens zur Beweissicherung hat strukturiert zu erfolgen. Das methodisch richtige Vorgehen besteht aus einem Vorgehen in den folgenden drei Phasen:

Phase I.:

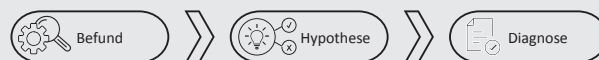
Dokumentation der Befunde: Zustandsdokumentation am Stichtag, Darlegung der Ergebnisse der Untersuchungen und der Nebenbefunde.

Phase II.:

Dokumentation der Arbeitshypothesen: Präsentierte Ursachen, andere mögliche Ursachen, auszuschliessende Ursachen.

Phase III.:

Dokumentation der Diagnose: Zusammenfassung und Auswertung aller Befunde, Beantwortung der Expertenfragen.



Wichtig ist, dass der gesamte Ablauf der Begutachtung zu Beginn festgelegt und kommuniziert wird. Dies ermöglicht der Auftraggeberschaft und den beteiligten Anspruchsgruppen dem Begutachtungsverfahren zu folgen und sich einzubringen – vorausgesetzt, dass dies erwünscht ist.

- 2. Transparenz:** Vollständige Transparenz ist eine weitere wichtige Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz und Beweiskraft des Privatgutachtens. Das heisst dass sämtliche für die Begutachtung verwendeten Akten allen an der Begutachtung beteiligten Parteien zugänglich gemacht werden. Dass sämtliche für die Begutachtung verwendeten Grundlagen im Bericht zu erwähnen sind, versteht sich von selbst.
- 3. Partizipation:** Die Gleichbehandlung der Auftraggeberschaft und an der Begutachtung beteiligten Anspruchsgruppen am gesamten Begutachtungsverfahren erhöht die Akzeptanz und Beweiskraft des Privatgutachtens. Das heisst, dass alle beteiligten Anspruchsgruppen in das Begutachtungsverfahren einzubeziehen sind, obwohl diese nicht Auftraggeber des Privatgutachtens sind. Der Einbezug soll sich von der Erstellung des Fragekatalogs über die Begehungen bis hin zur Einladung zur Stellung von Ergänzungsfragen erstrecken. Die Partizipation der an der Begutachtung beteiligten Anspruchsgruppen ermöglicht der Expertin oder dem Experten deren Anliegen aufzunehmen oder deren Vorbehalte besser zu verstehen und im Gutachten auf diese einzugehen.
- 4. Begehungen:** Sämtliche Begehungen sind anzukündigen. Der Auftraggeberschaft und den beteiligten Anspruchsgruppen ist die Gelegenheit zu bieten, an den Begehungen teilzunehmen. Ob die beteiligten Anspruchsgruppen den Einladungen Folge leisten, ist ihnen überlassen.
- 5. Befragungen:** Expertinnen und Experten steht es in der Regel nicht zu, Befragungen durchzuführen. Dies ist Sache der Untersuchungsbehörden und des Gerichts. Bei Bedarf können Expertinnen und Experten aber Ergebnisse von Besprechungen festhalten und diese auch auswerten.

6 ERSTELLUNG DES GUTACHTENS

- 1. Aufbau und Inhalt des Gutachtens:** Gutachten müssen einen logischen Aufbau und eine klare Struktur aufweisen. Für den Aufbau und den Inhalt von Privatgutachten hat sich die folgende Struktur bewährt:

PRIVATGUTACHTEN FÜR DIE BEWEISSICHERUNG UNTER HOHEM ZEITDRUCK

- Name der Leitenden Gutachter und des Expertenteams
- Name des Auftraggebers
- Namen der übrigen Beteiligten
- Augenscheine
- Aktenverzeichnis
- Darstellung der Sachlage
- Für die Begutachtung gewähltes Vorgehen
- Dokumentation der Befunde
- Dokumentation der Arbeitshypothesen
- Dokumentation der Diagnose
- Beantwortung der gestellten Expertenfragen
- Referenzierte Teil- und Zwischenberichte
- Datum, Unterschriften

Die Erstellung von Zwischenberichten und Teilberichten (z.B. ein Teilbericht pro Fachgebiet) ist möglich und erleichtert einerseits die Interdisziplinäre Zusammenarbeit der Expertinnen und Experten und andererseits die Konsultation der an der Begutachtung beteiligten Anspruchsgruppen.

- 2. Tat- und Rechtsfragen:** Expertinnen und Experten beantworten ausschliesslich Tatfragen. Tatfragen betreffen zum Beispiel die Beschreibung des Ist-Zustands, des Soll-Zustands und die Beschreibung einer allfälligen Abweichung. Rechtsfragen betreffen die Auslegung von Verträgen und die häufig im Zentrum stehende Schuldfrage. Die Beantwortung von solchen Rechtsfragen ist ausschliesslich Sache der Juristinnen und Juristen, im Gerichtsverfahren der Richter des Gerichts. Zur Vermeidung von Konflikten hat es sich bewährt, wenn Expertinnen und Experten die Fragebeantwortung in Zusammenhang mit behaupteten Mängeln wie folgt strukturieren:
- Beschreibung des Ist-Zustands
 - Beschreibung des Soll-Zustands
 - Beschreibung der Abweichung
 - Beschreibung der Konsequenz der Abweichung
 - Begründung



Wird im Fragekatalog der Experten dennoch direkt oder indirekt die «Schuldfrage» gestellt, so sollen sich die Expertinnen und Experten auf die Darlegung der sich aus technischer Sicht ergebenden Beziehungen von Ursache und Wirkung (Diagramm über die Kausalitäten) beschränken.

Im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Begutachtung eines Brandfall auf einer Grossbaustelle der Eidgenossenschaft, wurde im Rahmen der Begutachtung für die Abklärung der Brandsache mit der Ecole des sciences criminelles der Universität Lausanne zusammengearbeitet, welche auf die Untersuchung und Begutachtung von Brandereignissen spezialisiert ist.

Die Sachverständigen der Universität Lausanne haben Untersuchungen vorgenommen, Gespräche geführt und ihre Beurteilung über die wahrscheinliche Brandursache auf eine schlüssige Weise vorgenommen, ohne dabei Rechtsfragen zu beantworten. Die Ausführungen der Universität Lausanne wurden in diesem Fall als Teilbericht in die Begutachtung integriert.

- 3. Vorbehalte:** Falls sich im Rahmen der Begutachtung Vorbehalte ergeben, sind diese offen darzulegen und zu begründen. Solche Vorbehalte können sich zum Beispiel nach einem Brand bei der Beurteilung der Erhaltenswürdigkeit eines Gebäudeteils ergeben. Vorbehalte können sich auch bei der Gewährung von Garantieleistungen ergeben.
- 4. Abweichende Beurteilungen:** Das private Gutachten zur Beweissicherung kann prozessverhindernd wirken und als Grundlage für einen aussergerichtliche Vergleich dienen. Wenn es dennoch zum Gerichtsverfahren kommt, dient das private Gutachten als Beweismittel im Prozess. Aus diesem Grund ist beim privaten Gutachten zu empfehlen, auch auf abweichende Beurteilungen einzugehen, oder auf Gegebenheiten einzugehen, die zunächst unerheblich erscheinen. Es ist immer damit zu rechnen, dass im Hauptprozess auch zunächst unerheblich scheinende Aspekte ins Feld geführt werden und dies – im Fall einer ungenügenden Beurteilungsgrundlage – zu Unsicherheiten führen kann.
- 5. Schadensumme:** Nicht selten ist die Ermittlung der Schadensumme Teil des Fragekatalogs. Die Expertinnen und Experten können die Schadensumme schätzen. Als Grundlage können Expertinnen und Experten sich dafür auch auf die laufenden Verträge abstützen oder die Beteiligten um Nachtragsofferten bitten, wobei diese dann durch die aber Expertinnen und Experten sorgfältig zu prüfen sind. Wenn die Behebung des Schadens zusätzliche Arbeitsgattungen erfordert, können entsprechende Angebote im Rahmen der Begutachtung bei Dritten beschafft werden.

7 ABGABE DES GUTACHTENS

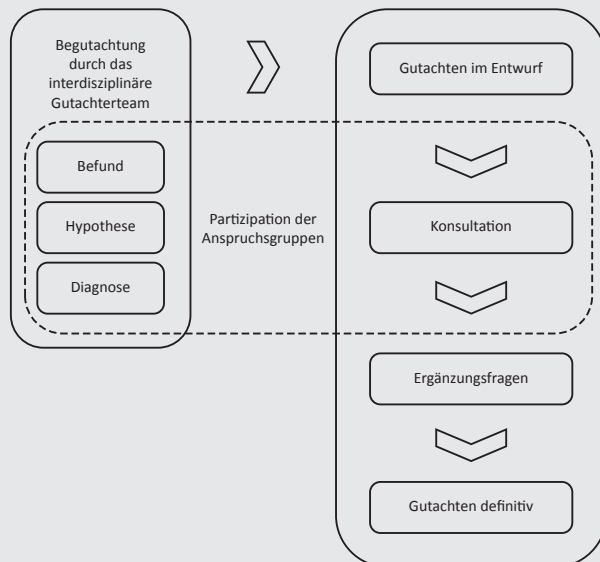
- 1. Konsultation:** Nebst der Auftraggeberschaft, sind zeitgleich die beteiligten Anspruchsgruppen über die Ergebnisse der Zustandserhebungen, die Ergebnisse und Zwischenergebnisse der Untersuchungen, die die Ergebnisse über die Ermittlung der Schadensumme zu informieren und zu konsultieren. Das heisst, dass alle beteiligten Anspruchsgruppen in das Begutachtungsverfahren einzubeziehen sind, obwohl diese nicht Auftraggeber des Privatgutachtens sind. Sowohl der Auftraggeberschaft wie auch den beteiligten Anspruchsgruppen ist Gelegenheit zu bieten, sich einzubringen. Das heisst, dass sachdienliche Informationen abgegeben oder allfällige Einwände eingebracht werden können. Die Konsultation der Auftraggeberschaft



PRIVATGUTACHTEN FÜR DIE BEWEISSICHERUNG UNTER HOHEM ZEITDRUCK

und der an der Begutachtung beteiligten Anspruchsgruppen erhöht die Akzeptanz und Beweiskraft des Privatgutachtens zusätzlich.

2. **Entwurf:** Es hat sich bewährt, das Gutachten im Entwurf abzugeben und sowohl der Auftraggeberschaft wie auch den beteiligten Anspruchsgruppen, Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen zu geben.
3. **Ergänzungsfragen:** Nach Abgabe des Gutachtens (im Entwurf) haben die Auftraggeberschaft und die beteiligten Anspruchsgruppen Anspruch auf das Stellen von Ergänzungsfragen. Die Beantwortung der Ergänzungs- oder Präzisierungsfragen kann dann vor der definitiven Ausfertigung des Gutachtens erfolgen. Auch diese Vorgehensweise dient der Stärkung von Akzeptanz und Beweiskraft.



4. **Freigabe des Schadenorts:** Die beauftragten Expertinnen und Experten und insbesondere der oder die leitenden Gutachter müssen sich bewusst sein, dass sie nach ihrer Intervention den Schadenort oder für den Rück- oder Weiterbau freigeben müssen. Weil in der Regel jede Bauverzögerung zu steigenden Zusatzkosten führt, ist der Druck gross, den Schadenort so rasch wie möglich freizugeben. Wenn der Entscheid über die Freigabe des Schadenorts bei den Expertinnen oder Experten liegt, müssen diese sicherstellen, dass gezielt auf diesen Zeitpunkt hingearbeitet wird. Die oben erwähnte Konsultation ist bedeutsam, weil die Experten durch die Konsultation, sowohl allfällige Anliegen oder Einwände der Auftraggeberschaft wie auch diejenigen der beteiligten Anspruchsgruppen vor der Freigabe des Schadenorts berücksichtigen können.

8 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Beweissicherung unter hohem Zeitdruck ist anspruchsvoll und mit Risiken verbunden. Im Fall von ungeplanten Ereignissen auf Baustellen und hohem Schadenpotenzial ist das Privatgutachten praktisch das einzige taugliche Mittel zur raschen Sicherung von Beweismitteln.

Obwohl grundsätzlich allen Beteiligten die Pflicht zur Schadenminderung zukommt, hat die Bauherrschaft in der Regel das grösste Interesse an der zuverlässigen Sicherung von Beweismitteln. Sie muss somit bei der Bestellung des privaten Gutachtens zur Beweissicherung den Lead übernehmen und sicherstellen, dass das Begutachtungsverfahren so abläuft, dass eine maximale Beweiskraft gewährleistet ist. Die wichtigsten Voraussetzungen dafür sind der Abschluss eines Vertrags mit einem interdisziplinären Experten-Team, welches unter der Führung einer erfahrenen leitenden Gutachterin oder eines erfahrenen leitenden Gutachters agiert. Der Vertrag hat insbesondere die Meilensteine des Verfahrens zu beinhalten und die Partizipation aller beteiligten Anspruchsgruppen.

Die private Begutachtung zur Beweissicherung kann auch in Kombination mit notariellen Feststellungsurkunden erfolgen. Anstelle von einem leitenden Gutachter, können zwei leitende Gutachter und/oder ein ganzes Expertenteam verpflichtet werden. Diese Massnahmen sind der Beweiskraft weiter zuträglich.